Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2021/0378(COD)

28.9.2022

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen
(COM(2021)0723 – C9-0434/2021 – 2021/0378(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Pedro Silva Pereira

Verfasser der Stellungnahme des assoziierten Ausschusses gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung:
Pascal Durand, Rechtsausschuss

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen

(COM(2021)0723 – C9-0434/2021 – 2021/0378(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0723),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0440/2021),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ein einfacher Zugang zu Daten ist	(2) Ein einfacher ***und strukturierter***

wichtig, damit Entscheidungsträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte ***Entscheidungen*** treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. ***Die Einrichtung gemeinsamer europäischer Datenräume in wichtigen Sektoren, einschließlich des Finanzsektors, würde diesem Zweck dienen. Der Finanzsektor durchläuft aktuell einen digitalen Wandel, der sich in den kommenden Jahren fortsetzen dürfte, und die Union sollte diese Transformation insbesondere durch die Förderung eines datengesteuerten Finanzwesens unterstützen. Darüber hinaus ist die Schaffung eines nachhaltigen Finanzwesens im Herzen des Finanzsystems ein wesentlicher Katalysator, um den Übergang zu einer grünen Wirtschaft der Union zu ermöglichen. Damit der Übergang zu einer grünen Wirtschaft durch ein nachhaltiges Finanzwesen gelingen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Informationen über die Nachhaltigkeit von Unternehmen für Investoren leicht zugänglich sind, damit sie bei Investitionsentscheidungen besser informiert sind. Zu diesem Zweck muss der öffentliche Zugang zu Informationen über Unternehmen, Finanzinstitute sowie zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen verbessert werden. Auf Unionsebene besteht ein effizientes Mittel in der Einrichtung einer zentralen Plattform, d. h. eines zentralen europäischen Zugangsportals, das den elektronischen Zugriff auf alle relevanten Informationen ermöglicht.***

Zugang zu Daten ist wichtig, damit Entscheidungsträger***, professionelle Anleger und Kleinanleger, nichtstaatliche Organisationen, Sozial- und Umweltorganisationen sowie andere Interessenträger*** in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte, ***sachkundige, umwelt- und sozialverträgliche Investitionsentscheidungen*** treffen können, die dem effizienten Funktionieren des Marktes dienen. ***Die Bereitstellung zuverlässiger und systematisierter Informationsquellen wäre gleichfalls von besonderer Bedeutung für Forscher und Anwender aus der Wissenschaft, die empirische oder theoretische Finanzmarktforschung betreiben.***

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Einrichtung gemeinsamer europäischer Datenräume in wichtigen Wirtschaftszweigen, einschließlich des Finanzsektors, würde der einfachen Bereitstellung zuverlässiger und systematisierter Informationsquellen dienen. In diesen Räumen sollen derzeit fragmentierte und verstreute Daten zusammengeführt werden, die für Kapitalmärkte, Finanzdienstleistungen und ein nachhaltiges Finanzwesen relevant sind. Der Finanzsektor durchläuft aktuell einen digitalen Wandel, der sich in den kommenden Jahren fortsetzen dürfte, und die Union sollte diese Transformation insbesondere durch die Förderung eines datengesteuerten Finanzwesens unterstützen. Darüber hinaus ist die Schaffung eines nachhaltigen Finanzwesens im Herzen des Finanzsystems ein wesentlicher Katalysator, um den Übergang zu einer grünen Wirtschaft der Union zu ermöglichen. Damit der Übergang zu einer grünen Wirtschaft durch ein nachhaltiges Finanzwesen gelingen kann, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Informationen über die Nachhaltigkeit und sozialpolitische Steuerung von Unternehmen für Investoren und andere wichtige Kapitalmarktteilnehmer leicht zugänglich sind, damit sie bei Investitionsentscheidungen besser informiert sind. Zu diesem Zweck muss der öffentliche Zugang zu Informationen über Unternehmen, Finanzinstitute sowie zu finanziellen und nichtfinanziellen Informationen verbessert werden. Auf Unionsebene besteht ein effizientes Mittel in der Einrichtung einer zentralen Plattform, d. h. eines zentralen europäischen Zugangsportals (European single access point, „ESAP“), das den elektronischen Zugriff auf alle relevanten Informationen ermöglicht und die

Messbarkeit und Vergleichbarkeit der zur Verfügung gestellten Daten sicherstellt.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das ESAP sollte der Öffentlichkeit einen einfachen zentralisierten Zugang zu Informationen über Unternehmen und ihre Produkte verschaffen, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte ***und*** Nachhaltigkeit veröffentlicht werden. Ferner sollte das ESAP Zugang zu Informationen über Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte gewähren, die von einem dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmen auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden, wenn sich dieses Unternehmen dafür entscheidet, diese Informationen über das ESAP zugänglich zu machen. ***Wie in der Strategie für ein digitales Finanzwesen dargelegt, sollte das ESAP ab 2024 eingerichtet sein.***	(3) Das ESAP sollte der Öffentlichkeit einen einfachen zentralisierten Zugang zu Informationen über Unternehmen und ihre Produkte verschaffen, die in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte***,*** Nachhaltigkeit ***und Vielfalt*** veröffentlicht werden***, nicht aber zu Vermarktungsinformationen. Dieser Zugang ist erforderlich, um der steigenden Nachfrage auf dem Markt nach investitionsfähigen und diversifizierten Finanzprodukten, die ökologischen, sozialen und governancebezogenen Kriterien (ESG-Kriterien) genügen, gerecht zu werden und Kapital in diese Produkte zu lenken***. Ferner sollte das ESAP Zugang zu Informationen über Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte gewähren, die von einem dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmen auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden, wenn sich dieses Unternehmen dafür entscheidet, diese Informationen über das ESAP zugänglich zu machen. ***Diese Informationen sollten ein einheitliches Format haben und in Bezug auf Inhalt, Wert, Nutzen und Zuverlässigkeit mit den obligatorisch übermittelten Informationen vergleichbar sein. Zu diesem Zweck sollte der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, in denen die Metadaten, die den***

übermittelten Informationen beizufügen sind, und erforderlichenfalls die für die Erstellung dieser Informationen zu verwendenden Formate oder Vorlagen festgelegt werden. Dabei sollte der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden die in den entsprechenden bereichsbezogenen Rechtsvorschriften bestehenden Standards und insbesondere die speziell für kleine und mittlere Unternehmen konzipierten Standards berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die über das ESAP öffentlich zugänglich ***zu machenden*** Informationen sollten von Sammelstellen erhoben werden, die für die Sammlung der Informationen benannt wurden, zu deren Veröffentlichung die Unternehmen verpflichtet sind. ***Um*** das ***effiziente Funktionieren des*** ESAP ***zu gewährleisten***, sollten die Sammelstellen dem ESAP die Informationen automatisch über eine zentrale Programmierschnittstelle zur Verfügung stellen. ***Damit die Informationen digital nutzbar sind, sollten die Unternehmen sie in einem datenextrahierbaren Format oder – wenn nach Unionsrecht erforderlich – in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen. Im Gegensatz zu datenextrahierbaren Formaten handelt es sich bei maschinenlesbaren Formaten um Dateiformate, die so strukturiert sind, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Um***	(4) Die über das ESAP öffentlich zugänglich ***gemachten*** Informationen sollten von Sammelstellen erhoben werden, die für die Sammlung der Informationen benannt wurden, zu deren Veröffentlichung die Unternehmen verpflichtet sind ***oder die freiwillig übermittelt werden***. ***Damit*** das ESAP ***uneingeschränkt und kosteneffizient funktioniert***, sollten die Sammelstellen dem ESAP die Informationen automatisch über eine zentrale Programmierschnittstelle zur Verfügung stellen***, wobei sie soweit wie möglich die bestehenden Erhebungsverfahren und -infrastrukturen auf Unionsebene und auf nationaler Ebene für die Übermittlung von Informationen an die ESMA nutzen sollten***. ***Für die Zwecke der Bereitstellung von Informationen im ESAP sollten die benannten Sammelstellen die von den Unternehmen übermittelten oder von den Sammelstellen selbst generierten Informationen speichern, es sei denn, im Unionsrecht sind bereits geeignete***

sicherzustellen, dass Unternehmen die Informationen im richtigen Format übermitteln, und um möglichen technischen Problemen der Unternehmen Rechnung zu tragen, sollten die Sammelstellen diesen Unternehmen behilflich sein.	***alternative Speichermechanismen vorgesehen. Sammelstellen sollten nicht verpflichtet sein, neue Systeme zu schaffen, in denen auf bestehende nationale Mechanismen oder Unionsmechanismen für die Speicherung von Informationen zurückgegriffen werden kann. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, mindestens eine Sammelstelle für die Erhebung von Informationen zu benennen, die von Unternehmen auf freiwilliger Basis übermittelt werden, und diese Sammelstellen könnten mit denjenigen identisch sein, die obligatorisch übermittelte Informationen erheben.***
	Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Damit die Informationen im ESAP öffentlich zugänglich gemachten Daten digital nutzbar sind, sollten die Unternehmen sie in einem datenextrahierbaren Format oder – wenn nach Unionsrecht erforderlich – in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellen. In datenextrahierbaren Formaten müssen die Informationen nicht unbedingt so strukturiert sein, dass sie maschinenlesbar sind, während es sich bei maschinenlesbaren Formaten um Dateiformate handelt, die so strukturiert sind, dass Softwareanwendungen konkrete Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interne Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können. Damit die beiden Formate möglichst breit genutzt werden können, sollten sie in dem

Sinne offen sein, dass sie plattformunabhängig sind und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, durch die die Weiterverwendung der darin enthaltenen Informationen behindert wird, zugänglich gemacht werden. Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden sollte Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, die der Kommission vorzulegen sind und in denen die Merkmale maschinenlesbarer und datenextrahierbarer Formate unter Berücksichtigung etwaiger Weiterentwicklungen von Trends oder Standards festgelegt werden. Damit die Unternehmen die Informationen im richtigen Format übermitteln und möglichen technischen Problemen der Unternehmen Rechnung getragen wird, sollten die Sammelstellen automatisierte Validierungen gemäß den Anforderungen dieser Verordnung durchführen und den Unternehmen bei Bedarf behilflich sein.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Neben den Informationen über Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit, die nach Unionsrecht veröffentlicht werden müssen, können Investoren, Marktteilnehmer, Berater und die ***breite*** Öffentlichkeit ein Interesse daran haben, weitere Informationen zu erhalten, die ein Unternehmen zugänglich machen will. Kleine und mittlere Unternehmen wollen möglicherweise mehr Informationen öffentlich zugänglich machen, um für potenzielle Investoren ***sichtbarer*** zu werden und dadurch die	(5) Neben den Informationen über Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit, die nach Unionsrecht veröffentlicht werden müssen, können Investoren, Marktteilnehmer, Berater und die Öffentlichkeit ein Interesse daran haben, weitere Informationen zu erhalten, die ein Unternehmen ***öffentlich*** zugänglich machen will. ***Insbesondere Kleinstunternehmen,*** kleine und mittlere Unternehmen wollen möglicherweise mehr Informationen öffentlich zugänglich machen, um für potenzielle Investoren

Finanzmittel zu erhöhen und Finanzierungsmöglichkeiten zu diversifizieren. Darüber hinaus können Marktteilnehmer wünschen, mehr Informationen bereitzustellen als gesetzlich vorgeschrieben oder die nach ***nationalem Recht*** erforderlichen, aber auf Unionsebene nicht zur Verfügung stehenden Informationen zu veröffentlichen, um die Informationen zu ergänzen, die der Öffentlichkeit auf Unionsebene zur Verfügung gestellt werden. Daher sollte es jedem Unternehmen erlaubt sein, finanzielle, nachhaltigkeitsbezogene und andere relevante Informationen über das ESAP zugänglich zu machen. ***Gemäß dem Grundsatz der Datenminimierung sollten Unternehmen sicherstellen, dass keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden, sofern diese Daten keinen notwendigen Bestandteil der Informationen über ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen, auch wenn der Name des Unternehmens mit dem Namen des Eigentümers übereinstimmt. Enthalten solche Informationen personenbezogene Daten, so sollten die Unternehmen sicherstellen, dass sie sich auf einen der rechtmäßigen Verarbeitungsgründe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[26] berufen können.***

besser erkennbar zu werden und dadurch die Finanzmittel zu erhöhen und Finanzierungsmöglichkeiten zu diversifizieren. Darüber hinaus können Marktteilnehmer wünschen, mehr Informationen bereitzustellen als gesetzlich vorgeschrieben oder die nach ***Unionsrecht*** erforderlichen, aber auf Unionsebene nicht zur Verfügung stehenden Informationen zu veröffentlichen, um die Informationen zu ergänzen, die der Öffentlichkeit auf Unionsebene zur Verfügung gestellt werden. ***Diese Informationen sollten zwar auf freiwilliger Basis übermittelt werden, aber ein einheitliches Format haben und in Bezug auf Inhalt, Wert, Nutzen und Zuverlässigkeit mit den obligatorisch übermittelten Informationen vergleichbar sein, auch wenn die auf freiwilliger Basis übermittelten Informationen möglicherweise nicht unbedingt alle Anforderungen an die Übermittlung erfüllen.*** Daher sollte es jedem Unternehmen erlaubt sein, finanzielle, nachhaltigkeitsbezogene und andere relevante Informationen über das ESAP zugänglich zu machen.

---

[26] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Unternehmen, die dem ESAP Informationen übermitteln, bleiben für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit dieser Informationen und der dazugehörigen Metadaten verantwortlich. Gemäß den Grundsätzen der Datenminimierung und des Datenschutzes sollten Unternehmen sicherstellen, dass keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden, sofern diese Daten keinen notwendigen Bestandteil der Informationen über ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen, auch wenn der Name des Unternehmens mit dem Namen des Eigentümers übereinstimmt. Enthalten die übermittelten Informationen personenbezogene Daten, so sollten die Unternehmen sicherstellen, dass sie sich bei deren Offenlegung auf einen der rechtmäßigen Verarbeitungsgründe gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[26a] berufen können.
	[26a] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Damit die Unternehmen und die Öffentlichkeit die Sammelstellen identifizieren können, die dem ESAP Informationen zur Verfügung stellen, sollte die ESMA auf ihrer Website ein Verzeichnis der Sammelstellen veröffentlichen und fortlaufend aktualisieren.	(7) Damit die Unternehmen und die Öffentlichkeit die Sammelstellen identifizieren können, die dem ESAP Informationen zur Verfügung stellen, sollte die ESMA auf ihrer Website ein Verzeichnis der Sammelstellen veröffentlichen und fortlaufend aktualisieren. ***Erforderliche Änderungen an dieser Liste sollten so schnell wie möglich vorgenommen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um die Suche, das Auffinden, den Abruf und die Nutzung von Daten zu erleichtern, sollte die ESMA sicherstellen, dass das ESAP eine Reihe von Funktionen bietet, darunter eine Suchfunktion, eine maschinelle Übersetzung und Möglichkeiten zur Extraktion von Informationen. Die Suchfunktionen sollten in allen Amtssprachen der Union angeboten werden und sich zumindest auf die Metadaten stützen, die gemäß den im Anhang aufgeführten Richtlinien und Verordnungen bereitgestellt werden. Bis zum 31. Dezember ***2024*** sollte die ESMA sicherstellen, dass das ESAP den Nutzern eine Mindestanzahl von Funktionen bietet, die bis zum 31. Dezember ***2025*** zu vervollständigen sind.	(9) Um die Suche, das Auffinden, den Abruf und die Nutzung von Daten zu erleichtern, sollte die ESMA sicherstellen, dass das ESAP eine Reihe von Funktionen bietet, darunter eine Suchfunktion, eine maschinelle Übersetzung und Möglichkeiten zur Extraktion von Informationen ***sowie Funktionen der digitalen Barrierefreiheit für Sehbehinderte, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen***. Die Suchfunktionen sollten ***kostenfrei und*** in allen Amtssprachen der Union angeboten werden und sich zumindest auf die Metadaten stützen, die gemäß den im Anhang aufgeführten Richtlinien und Verordnungen bereitgestellt werden. Bis zum 31. Dezember ***2025*** sollte die ESMA sicherstellen, dass das ESAP den Nutzern

eine Mindestanzahl von Funktionen bietet, die bis zum 31. Dezember ***2026*** zu vervollständigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Die*** Weiterverwendung der über das ESAP verfügbaren Informationen kann das Funktionieren des Binnenmarkts ***verbessern*** und die Entwicklung neuer Dienste ***fördern***, die solche Informationen kombinieren und nutzen. Daher ist es erforderlich, die Weiterverwendung der im ESAP verfügbaren Informationen zu anderen Zwecken als den Zwecken zu gestatten, für die die Informationen erstellt wurden, wenn dies aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. ***Die*** Verwendung und Weiterverwendung dieser Informationen sollte jedoch objektiven, verhältnismäßigen und ***nichtdiskriminierenden*** Bedingungen unterliegen***. Zu diesem Zweck sollten Bedingungen gelten***, die denen entsprechen, die in offenen Standardlizenzen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] festgelegt sind***. Die Bedingungen dieser Standardlizenzen sollten es ermöglichen***, ***dass*** jede Person Daten und Inhalte zu jedem Zweck frei abrufen, verwenden, verändern und weitergeben kann. Die ESMA ***sollte*** für die Verwendung und Weiterverwendung von Informationen, die über das ESAP zugänglich sind***, keine Haftung übernehmen. Die Übermittlung von Informationen durch die Sammelstellen sollte entweder nicht an Bedingungen geknüpft sein oder einer offenen***	(10) ***Durch die Verwendung und*** Weiterverwendung der über das ESAP ***öffentlich*** verfügbaren Informationen kann das Funktionieren des Binnenmarkts ***verbessert*** und die Entwicklung neuer Dienste ***gefördert werden***, die solche Informationen kombinieren und nutzen. Daher ist es erforderlich, die ***Verwendung und*** Weiterverwendung der im ESAP verfügbaren Informationen zu anderen Zwecken als den Zwecken zu gestatten, für die die Informationen erstellt wurden, wenn dies aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. ***Eine derartige*** Verwendung und Weiterverwendung dieser Informationen sollte jedoch objektiven, verhältnismäßigen und ***diskriminierungsfreien*** Bedingungen unterliegen, die denen entsprechen, die in offenen Standardlizenzen im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates[27] festgelegt sind, ***sodass*** jede Person Daten und Inhalte zu jedem Zweck frei abrufen, verwenden, verändern und weitergeben kann. ***Weder*** die ESMA ***noch die Sammelstellen sollten in gleich welcher Form die Haftung*** für die Verwendung und Weiterverwendung von Informationen ***übernehmen***, die über das ESAP zugänglich sind.

Standardlizenz unterliegen, mit der die Lizenzbedingungen geregelt werden, die auf die im ESAP zugänglichen Informationen anwendbar sind.

---

[27] Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56)

---

[27] Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 56)

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Die über das ESAP verfügbaren Informationen sollten der Öffentlichkeit rechtzeitig zugänglich sein. In diesem Zusammenhang sollte der Zeitraum zwischen der Sammlung und ***der*** öffentlichen Bereitstellung ***der Informationen*** angemessen und in jedem Fall so kurz wie technisch möglich sein. Um eine einheitliche Qualität der Informationen zu gewährleisten, sollten die Sammelstellen automatisierte Validierungen vornehmen und ungültige Informationen verwerfen.	(11) Die über das ESAP verfügbaren Informationen sollten der Öffentlichkeit rechtzeitig zugänglich sein. In diesem Zusammenhang sollte der Zeitraum zwischen der Sammlung ***von Informationen durch Sammelstellen*** und ***ihrer*** öffentlichen Bereitstellung ***im ESAP*** angemessen und in jedem Fall so kurz wie technisch möglich sein. Um eine einheitliche Qualität der Informationen zu gewährleisten, sollten die Sammelstellen automatisierte Validierungen vornehmen und ungültige Informationen verwerfen. ***Die Validität der Informationen sollte nicht auf der Grundlage ihres Inhalts beurteilt werden, sondern vielmehr anhand ihrer Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser Verordnung und etwaigen damit einhergehenden Änderungen bereichsbezogener Rechtsvorschriften. Bei der Beurteilung der Validität der Informationen sollten die Sammelstellen nach eigenem Ermessen Informationen verwerfen, die nicht in den Anwendungsbereich des ESAP fallen.***

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Das ESAP sollte den Nutzern einen kostenlosen und diskriminierungsfreien Zugang zu Informationen und es ihnen ermöglichen, über das ESAP nach den Informationen zu suchen, auf diese zuzugreifen und sie herunterzuladen. Da die ESMA jedoch vor einer übermäßigen finanziellen Belastung in Bezug auf die Kosten für die Deckung des Bedarfs intensiver Nutzer geschützt werden muss, sollte sie in der Lage sein, Einnahmen zu generieren. Deswegen sollte es der ESMA in Abweichung von dem Grundsatz, dass Informationen kostenlos zugänglich sein sollten, ***gestattet sein,*** für diese spezifischen ***Dienste*** Gebühren ***zu*** erheben, und das auch für ***Dienste***, die aufgrund der Suche nach ***sehr*** großen Informationsmengen oder des häufigen Zugangs ***zum*** ESAP mit hohen ***Wartungskosten*** verbunden sind. Die erhobenen Gebühren sollten jedoch die Kosten der erbrachten ***Dienste*** nicht übersteigen.	(12) Das ESAP sollte den Nutzern einen kostenlosen und diskriminierungsfreien Zugang zu Informationen und es ihnen ermöglichen, über das ESAP nach den Informationen zu suchen, auf diese zuzugreifen und sie herunterzuladen. Da die ESMA jedoch vor einer übermäßigen finanziellen Belastung in Bezug auf die Kosten für die Deckung des Bedarfs intensiver Nutzer geschützt werden muss, sollte sie in der Lage sein, Einnahmen zu generieren. Deswegen sollte es der ESMA in Abweichung von dem Grundsatz, dass Informationen kostenlos zugänglich sein sollten, für diese spezifischen ***Dienstleistungen*** Gebühren erheben, und das auch für ***Dienstleistungen***, die aufgrund der Suche nach ***oder des Herunterladens von*** großen Informationsmengen oder des häufigen Zugangs ***zu im*** ESAP ***zur Verfügung gestellten Informationen*** mit hohen ***Wartungs- oder Unterstützungskosten*** verbunden sind***, insbesondere wenn diese Informationen von kommerzieller Bedeutung sind***. Die erhobenen Gebühren sollten jedoch die Kosten der ***von der ESMA*** erbrachten ***Dienstleistungen*** nicht übersteigen ***und als Beitrag zum allgemeinen Funktionieren des ESAP zugewiesen werden***.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um datengesteuerte Innovationen im Finanzsektor zu fördern, zur Integration der Kapitalmärkte in der Europäischen Union beizutragen, Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken und Effizienzgewinne für Verbraucher und Unternehmen zu erzielen, sollte das ESAP den Zugang zu Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, verbessern. Allerdings sollte das ESAP nur den Zugang zu solchen personenbezogenen Daten verbessern, die gemäß dem Unionsrecht verarbeitet werden müssen oder freiwillig verarbeitet werden, sofern ein rechtmäßiger Grund für eine solche Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vorliegt. Bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen über das ESAP sollten die Sammelstellen und die ESMA in ihrer Eigenschaft als Betreiber des ESAP sicherstellen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 und die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[28] eingehalten werden.	(13) Um datengesteuerte Innovationen im Finanzsektor zu fördern, zur Integration der Kapitalmärkte in der Europäischen Union beizutragen, Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten zu lenken und Effizienzgewinne für Verbraucher und Unternehmen zu erzielen, sollte das ESAP den Zugang zu Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, verbessern. Allerdings sollte das ESAP nur den Zugang zu solchen personenbezogenen Daten verbessern, die gemäß dem Unionsrecht verarbeitet werden müssen oder freiwillig verarbeitet werden, sofern ein rechtmäßiger Grund für eine solche Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vorliegt. Bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen über das ESAP sollten die ***ESMA in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche des ESAP und die*** Sammelstellen und die ESMA in ihrer Eigenschaft als Betreiber des ESAP sicherstellen, dass die Verordnung (EU) 2016/679 und die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[28] eingehalten werden.
[28] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).	[28] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in das ESAP aufzubauen und aufrechtzuerhalten und alle Unternehmen vor unangemessenen Änderungen ihrer Informationen zu schützen, sollte das ESAP die Datenintegrität und Glaubwürdigkeit der Quelle der den Sammelstellen übermittelten Informationen sicherstellen. Daher sollten die von den Unternehmen übermittelten Informationen ein qualifiziertes elektronisches Siegel umfassen, das den übermittelten Informationen gemäß Artikel 3 Absatz ***20*** der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] beigefügt ist. Eine bestimmte Rechtsträgerkennung kann ein obligatorisches Attribut dieser Bescheinigung sein. Dieses Siegel oder die Signatur, die vom ESAP erworben werden, sollten den Nutzern zur Verfügung gestellt werden.	(15) Um das Vertrauen der Öffentlichkeit in das ESAP aufzubauen und aufrechtzuerhalten und alle Unternehmen vor unangemessenen Änderungen ihrer Informationen zu schützen, sollte das ESAP die Datenintegrität und Glaubwürdigkeit der Quelle der den Sammelstellen ***von den Unternehmen*** übermittelten Informationen sicherstellen. Daher sollten die von den Unternehmen übermittelten Informationen ein qualifiziertes elektronisches Siegel umfassen, das den übermittelten Informationen gemäß Artikel 3 Absatz ***27*** der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[29] beigefügt ist. Eine bestimmte Rechtsträgerkennung kann***, falls verfügbar,*** ein obligatorisches Attribut dieser Bescheinigung sein. Dieses Siegel oder die Signatur, die vom ESAP erworben werden, sollten den Nutzern zur Verfügung gestellt werden.
[29] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).	[29] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Damit die Informationen im Zeitverlauf vergleichbar sind, sollten die Nutzer Zugang zu früheren Informationen haben. Daher muss das ESAP für einen angemessenen Zeitraum Zugang zu Informationen zu gewähren, soweit dies mit anderen anwendbaren Bestimmungen des Unionsrechts vereinbar ist. Zu diesem Zweck sollte die ESMA sicherstellen, dass personenbezogene Daten ***nicht*** länger als im Unionsrecht vorgesehen ***zugänglich gemacht*** werden. Damit die ESMA und die Sammelstellen den Betrieb des ESAP vorbereiten können, sollte das ESAP erst ab dem 1. Januar ***2024*** Zugang zu den übermittelten Informationen gewähren.	(16) Damit die Informationen im Zeitverlauf vergleichbar sind, sollten die Nutzer Zugang zu früheren Informationen haben. Daher muss das ESAP für einen angemessenen Zeitraum Zugang zu Informationen zu gewähren, soweit dies mit anderen anwendbaren Bestimmungen des Unionsrechts vereinbar ist. Zu diesem Zweck sollte die ESMA sicherstellen, dass personenbezogene Daten ***im ESAP*** länger als im Unionsrecht vorgesehen ***weder gespeichert noch zur Verfügung gestellt*** werden***, keinesfalls jedoch länger als fünf Jahre, sofern in den Rechtsakten, die in den Anwendungsbereich des ESAP fallen, nichts anderes festgelegt ist***. Damit die ESMA und die Sammelstellen den Betrieb des ESAP vorbereiten können, sollte das ESAP erst ab dem 1. Januar ***2025*** Zugang zu den übermittelten Informationen gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Um eine reibungslose Verarbeitung der von den Sammelstellen erhaltenen oder erstellten Informationen, die in das ESAP gestellt werden, zu gewährleisten, muss über bestimmte Anforderungen festgelegt werden, welches Format und welche Metadaten diese Informationen aufweisen müssen und welche Sammelstellen solche Informationen erheben sollten. Damit die	(17) Um eine reibungslose Verarbeitung der von den Sammelstellen erhaltenen oder erstellten Informationen, die in das ESAP gestellt werden, zu gewährleisten, muss über bestimmte Anforderungen festgelegt werden, welches Format und welche Metadaten diese Informationen aufweisen müssen und welche Sammelstellen solche Informationen erheben sollten. Damit die

Qualität der von den Sammelstellen an das ESAP übermittelten Informationen gewährleistet ist, müssen auch die Merkmale der automatisierten Validierungen, die für alle an die Sammelstellen übermittelten Informationen durchzuführen sind, und die Merkmale des qualifizierten elektronischen Siegels festgelegt werden, das die Unternehmen diesen Informationen beifügen müssen. Um die Verwendung und Weiterverwendung von ESAP-Daten zu gewährleisten, müsste eine Liste der benannten offenen Standardlizenzen erstellt werden. Um die Suche, das Auffinden und zeitnahen Abruf der Daten zu erleichtern, müssen auch die Merkmale der Programmierschnittstelle und der zu implementierenden Metadaten festgelegt werden. Außerdem müssen zusätzliche Anforderungen in Bezug auf effiziente Suchfunktionen wie die spezifische Rechtsträgerkennung, die Klassifizierung der Art der Informationen und die Größenklassen der Unternehmen eingeführt werden. Zu diesem Zweck sollte der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten. Darüber hinaus ***könnte*** die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten, um Art und Umfang der spezifischen Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden können, und die damit verbundene Gebührenstruktur festzulegen. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese technischen Durchführungsstandards im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[30], der Verordnung Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[31] und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] zu erlassen.

Qualität der von den Sammelstellen an das ESAP übermittelten Informationen gewährleistet ist, müssen auch die Merkmale der automatisierten Validierungen, die für alle an die Sammelstellen übermittelten Informationen durchzuführen sind, und die Merkmale des qualifizierten elektronischen Siegels festgelegt werden, das die Unternehmen diesen Informationen beifügen müssen. Um die Verwendung und Weiterverwendung von ESAP-Daten zu gewährleisten, müsste eine Liste der benannten offenen Standardlizenzen erstellt werden. Um die Suche, das Auffinden und zeitnahen Abruf der Daten zu erleichtern, müssen auch die Merkmale der Programmierschnittstelle und der zu implementierenden Metadaten festgelegt werden. Außerdem müssen zusätzliche Anforderungen in Bezug auf effiziente Suchfunktionen wie die spezifische Rechtsträgerkennung, die Klassifizierung der Art der Informationen und die Größenklassen der Unternehmen ***nach Kategorien*** eingeführt werden. Zu diesem Zweck sollte der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten. Darüber hinaus ***sollte*** die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ausarbeiten ***können***, um Art und Umfang der spezifischen Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden können, und die damit verbundene Gebührenstruktur festzulegen. ***Solche Entwürfe technischer Durchführungsstandards würden einen globalen und interoperablen Zugang zu den Informationen des Unternehmens ermöglichen.*** Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, diese technischen Durchführungsstandards im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 291 AEUV und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[30], der Verordnung Nr. 1094/2010 des

Europäischen Parlaments und des Rates[31] und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates[32] zu erlassen.

---

[30] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

[31] Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

[32] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

---

[30] Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

[31] Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

[32] Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) richtet bis zum 31. Dezember ***2024*** ein zentrales europäisches Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP) ein, das einen zentralisierten elektronischen Zugriff auf folgende Informationen bietet:	(1) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) richtet bis zum 31. Dezember ***2025*** ein zentrales europäisches Zugangsportal (European Single Access Point, ESAP) ein, das einen zentralisierten elektronischen Zugriff auf folgende Informationen bietet:

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Informationen, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der im Anhang aufgeführten Richtlinien und Verordnungen sowie gemäß jedem weiteren verbindlichen Rechtsakt der Union, in dem ein zentralisierter elektronischer Zugriff auf Informationen über das ESAP vorgesehen ist, ***zu veröffentlichen sind***;	a) Informationen, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der im Anhang aufgeführten Richtlinien und Verordnungen sowie gemäß jedem weiteren verbindlichen Rechtsakt der Union, in dem ein zentralisierter elektronischer Zugriff auf Informationen über das ESAP vorgesehen ist, ***veröffentlicht werden***;

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sonstige Informationen, die für in der Union erbrachte Finanzdienstleistungen oder für die Kapitalmärkte der Union relevant sind oder die Nachhaltigkeit betreffen, die Unternehmen gemäß Artikel 3 Absatz 1 über das ESAP auf	b) sonstige Informationen, die für in der Union erbrachte Finanzdienstleistungen oder für die Kapitalmärkte der Union relevant sind oder die Nachhaltigkeit ***sowie die Vielfalt und Inklusion am Arbeitsplatz*** betreffen, die Unternehmen gemäß

freiwilliger Basis über ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten zugänglich machen wollen.	Artikel 3 Absatz 1 über das ESAP auf freiwilliger Basis über ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten zugänglich machen wollen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Auf Informationen, die vor dem 1. Januar ***2024*** übermittelt wurden, kann über das ESAP nicht zugegriffen werden.	(2) Auf Informationen, die vor dem 1. Januar ***2025*** übermittelt wurden, kann über das ESAP nicht zugegriffen werden.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „Sammelstelle“ jede Einrichtung oder Behörde oder jedes Register der Union oder der Mitgliedstaaten, die/das gemäß einem der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakte oder durch die in Artikel 3 Absatz 2 genannten technischen Durchführungsstandards als solche benannt wurde;	2. „Sammelstelle“ jede Einrichtung oder Behörde oder jedes Register der Union oder der Mitgliedstaaten, die/das gemäß einem der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakte oder durch die ***Mitgliedstaaten in Anwendung der*** in Artikel 3 Absatz 2 genannten technischen Durchführungsstandards als solche benannt wurde;

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Jede natürliche oder juristische Person kann*** einer Sammelstelle die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Informationen übermitteln, um diese über das ESAP zugänglich zu machen. Bei der Übermittlung dieser Informationen muss ***die natürliche oder juristische Person:***	(1) ***Ab dem 1. Januar 2027 kann jedes Unternehmen*** einer Sammelstelle die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b genannten Informationen übermitteln, um diese über das ESAP zugänglich zu machen. ***Der Inhalt und das Format dieser Informationen müssen hinsichtlich ihres Wertes und ihrer Zuverlässigkeit mit den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorgaben vergleichbar sein.*** Bei der Übermittlung dieser Informationen muss ***das Unternehmen***

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Sammelstelle Metadaten über die übermittelten Informationen zur Verfügung stellen;	a) der Sammelstelle Metadaten über die übermittelten Informationen zur Verfügung stellen***, einschließlich Metadaten, aus denen hervorgeht, dass die Übermittlung dieser Informationen freiwillig erfolgt ist***;

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) für die Zusammenstellung dieser Informationen ein datenextrahierbares Format verwenden;	c) für die Zusammenstellung dieser Informationen ***mindestens*** ein datenextrahierbares Format verwenden;

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) sich vergewissern, dass die übermittelten Informationen unter Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b fallen;

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) sicherstellen, dass keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden, sofern die personenbezogenen Daten keinen notwendigen Bestandteil der Informationen über ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen.	d) sicherstellen, dass keine personenbezogenen Daten aufgenommen werden, sofern die personenbezogenen Daten ***nicht nach Unionsrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben sind oder*** keinen notwendigen Bestandteil der Informationen über ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bis zum 31. Dezember 2026 benennen die Mitgliedstaaten mindestens eine Sammelstelle für die Erhebung der freiwillig übermittelten Informationen und setzen die ESMA hiervon in Kenntnis. Diese Sammelstellen müssen Artikel 5 befolgen.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards spätestens am ***[AV: bitte einfügen: drei Jahre nach Inkrafttreten]***.	Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden übermittelt der Kommission diese Entwürfe technischer Durchführungsstandards spätestens am ***30. Juni 2025***.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Enthalten die in Absatz 1 genannten	(3) Enthalten die in Absatz 1 genannten

Informationen personenbezogene Daten, stellen die Unternehmen sicher, dass sich die Verarbeitung auf einen der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten rechtmäßigen Verarbeitungsgründe stützt. Diese Verordnung schafft keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese Unternehmen.	Informationen personenbezogene Daten, stellen die Unternehmen sicher, dass sich die Verarbeitung ***dieser Daten*** auf einen der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten rechtmäßigen Verarbeitungsgründe stützt. Diese Verordnung schafft keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese Unternehmen.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA veröffentlicht auf dem in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a genannten Webportal ein Verzeichnis der Sammelstellen mit Angabe des einheitlichen Ressourcenverweises (uniform resource locator – URL) jeder einzelnen Sammelstelle.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) überprüfen anhand automatisierter Validierungen der übermittelten Informationen, ob die Informationen alle folgenden Anforderungen erfüllen:	b) überprüfen anhand automatisierter Validierungen der ***von den Unternehmen*** übermittelten Informationen, ob die Informationen alle folgenden Anforderungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die Informationen wurden unter Verwendung eines datenextrahierbaren Formats oder ***gegebenenfalls*** des maschinenlesbaren Formats übermittelt, das in einem der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakte, gemäß denen die Informationen übermittelt werden, oder in den technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b festgelegt ist;	i) die Informationen wurden unter Verwendung ***mindestens*** eines datenextrahierbaren Formats oder des maschinenlesbaren Formats übermittelt, das ***je nach Sachlage*** in einem der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakte, gemäß denen die Informationen übermittelt werden, oder in den technischen Durchführungsstandards gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b festgelegt ist;

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ia) die Informationen bieten ein angemessenes Maß an Authentizität, Verfügbarkeit und Integrität und enthalten einen Ursprungsnachweis;

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) leisten den Unternehmen, die die Informationen übermitteln, technische	e) leisten den Unternehmen, die die Informationen übermitteln, ***zumindest in***

Unterstützung;	***Bezug auf das Übermittlungs-, Verwerfungs- und Neuübermittlungsverfahren*** technische Unterstützung;

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) stellen sicher, dass die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen dem ESAP mindestens zehn Jahre lang zur Verfügung stehen, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakten nichts anderes festgelegt ist***.*** ***Personenbezogene Daten***, die in den nach Artikel 1 Absatz 1 übermittelten Informationen enthalten ***sind***, dürfen ***nicht*** länger als fünf Jahre gespeichert ***und*** zur Verfügung gestellt werden, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakten nichts anderes festgelegt ist.	f) stellen sicher, dass die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen dem ESAP mindestens zehn Jahre lang zur Verfügung stehen, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakten nichts anderes festgelegt ist***; beziehen sich die Metadaten***, die in den nach Artikel 1 Absatz 1 übermittelten Informationen ***beigefügt sind, auf personenbezogene Daten oder*** enthalten ***diese Metadaten personenbezogene Daten***, ***so*** dürfen ***diese Informationen im ESAP*** länger als fünf Jahre ***weder*** gespeichert ***noch*** zur Verfügung gestellt werden, sofern in den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Rechtsakten nichts anderes festgelegt ist.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke von Buchstabe f ergreifen die Sammelstellen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, ***um sicherzustellen, dass*** die Informationen	Für die Zwecke von Buchstabe f ***und in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725*** ergreifen die Sammelstellen geeignete

nicht länger aufbewahrt oder zur Verfügung gestellt werden ***als in Buchstabe f vorgesehen***.	technische und organisatorische Maßnahmen, ***damit*** die Informationen nicht länger ***als in Buchstabe f vorgesehen*** aufbewahrt oder zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn die Informationen offensichtlich ungeeignet oder missbräuchlich sind oder ***eindeutig*** außerhalb des Umfangs der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen liegen.	b) wenn die Informationen offensichtlich ungeeignet oder missbräuchlich sind oder außerhalb des Umfangs der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Informationen liegen.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unternehmen dürfen die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen nur einmal an eine der jeweiligen Sammelstellen übermitteln.	(3) ***Verwirft die Sammelstelle die von einem Unternehmen übermittelten Informationen, so berichtigt es die Informationen und übermittelt sie unverzüglich erneut.*** Unternehmen dürfen die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Informationen nur einmal an eine der jeweiligen Sammelstellen übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Unternehmen stellen sicher, dass die Informationen, die sie den Sammelstellen übermitteln, korrekt sind.	(4) Die Unternehmen stellen sicher ***und übernehmen die Verantwortung dafür***, dass die Informationen, die sie den Sammelstellen übermitteln, ***sowie die beigefügten Metadaten*** korrekt***, vollständig und zuverlässig*** sind.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In Bezug auf die Informationen, die unter diese Verordnung fallen, nehmen die Sammelstellen nicht das Recht des Herstellers einer Datenbank gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[33] in Anspruch, die Weiterverwendung des Inhalts der Datenbank ***zu untersagen oder einzuschränken oder die Weiterverwendung dieser Inhalte zu beschränken***.	(5) In Bezug auf die Informationen, die unter diese Verordnung fallen, nehmen die Sammelstellen nicht das Recht des Herstellers einer Datenbank gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[33] ***oder andere Rechte des geistigen Eigentums in einer Weise*** in Anspruch, ***auf*** die ***die Verwendung oder*** Weiterverwendung des Inhalts der Datenbank ***gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung untersagt oder eingeschränkt wird***.
[33] Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).	[33] Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20).

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) eine Liste der Formate, die als datenextrahierbare Formate und als maschinenlesbare Formate gemäß Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i zulässig sind.

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 6 – Unterabsatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 genannten technischen Durchführungsstandards berücksichtigt der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden die in den entsprechenden bereichsbezogenen Rechtsvorschriften bereits bestehenden Standards und insbesondere die speziell für kleine und mittlere Unternehmen konzipierten Standards.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA legt eine wirksame und verhältnismäßige IT-Sicherheitsstrategie für das ESAP fest und gewährleistet ein	Die ESMA legt eine wirksame und verhältnismäßige IT-Sicherheitsstrategie für das ESAP fest und gewährleistet ein

angemessenes Maß an Authentizität, Verfügbarkeit, Integrität und Beweisbarkeit der über das ESAP bereitgestellten Informationen und ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten.	angemessenes Maß an Authentizität, Verfügbarkeit, Integrität und Beweisbarkeit der über das ESAP bereitgestellten Informationen und ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten. ***Die ESMA kann die IT-Sicherheitsstrategie und die Cybersicherheitslage des ESAP regelmäßig überprüfen, um den sich weiterentwickelnden Cybersicherheitstrends in der Union und auf internationaler Ebene und den jüngsten Entwicklungen Rechnung zu tragen.***

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein Webportal mit einer benutzerfreundlichen Schnittstelle in allen Amtssprachen der Union***, um Zugang zu den im ESAP enthaltenen Informationen zu gewähren***;	a) ein Webportal mit einer benutzerfreundlichen Schnittstelle ***für den Zugang zu den im ESAP enthaltenen Informationen*** in allen Amtssprachen der Union ***und unter Berücksichtigung der Zugangsanforderungen von Menschen mit Behinderungen und mit besonderen Bedürfnissen***;

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ESMA stellt sicher, dass die in Absatz 1 Buchstaben e und g genannten Funktionen bis zum 31. Dezember ***2025*** im	(2) Die ESMA stellt sicher, dass die in Absatz 1 Buchstaben e und g genannten Funktionen bis zum 31. Dezember ***2026*** im

ESAP verfügbar sind.	ESAP verfügbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Namen des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat;	a) der Namen des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat ***und auf das sich die Informationen beziehen***;

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) der Art der Informationen, die von dem Unternehmen übermittelt wurden;	c) der Art der Informationen, die von dem Unternehmen ***gemäß Artikel 1 Absatz 1*** übermittelt wurden***, und der Angabe, ob diese Informationen obligatorisch oder freiwillig übermittelt wurden***;

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) des ***Jahres und des Monats***, ***in*** dem die Informationen von dem Unternehmen übermittelt wurden;	d) des ***Datums***, ***an*** dem ***der Sammelstelle*** die Informationen von dem Unternehmen übermittelt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) der Größe des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat;	e) der Größe des Unternehmens, das die Informationen übermittelt hat ***und auf das sich die Informationen beziehen, nach Kategorie***;

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 – Buchstabe f a neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) der Originalsprache, in der die Informationen von dem Unternehmen übermittelt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zudem sorgt die ESMA dafür, dass jede Person unmittelbaren und sofortigen kostenlosen Zugang zu den im ESAP verfügbaren Informationen erhält.	(2) Zudem sorgt die ESMA dafür, dass jede Person unmittelbaren und sofortigen kostenlosen Zugang zu den im ESAP verfügbaren ***und vom ESAP verbreiteten*** Informationen erhält.

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ESMA ***kann*** jedoch Gebühren für bestimmte Dienstleistungen ***erheben,*** die die Suche nach ***sehr*** großen Informationsmengen ***oder nach häufig aktualisierten*** Informationen ***umfassen***. Diese Gebühren dürfen die Kosten, die der ESMA für die Erbringung der Dienstleistung entstehen, ***nicht*** übersteigen.	Die ESMA ***erhebt*** jedoch Gebühren für bestimmte Dienstleistungen***, bei denen hohe Wartungs- oder Unterstützungskosten anfallen oder*** die die Suche nach ***und das Herunterladen von*** großen Informationsmengen ***umfassen, insbesondere wenn diese*** Informationen ***von kommerzieller Bedeutung sind***. Diese Gebühren ***müssen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und*** dürfen ***in keinem Fall*** die Kosten, die der ESMA für die Erbringung der Dienstleistung entstehen, übersteigen.

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Einrichtung des ESAP kann die ESMA allen Nutzern vorschreiben, eine digitale Erklärung darüber abzugeben, ob sie beabsichtigen, eine der in Absatz 2 genannten Dienstleistungen, für die die ESMA Gebühren erheben kann, in Anspruch zu nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) allen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, aber ausschließlich zum Zwecke des Unterrichts und der empirischen oder theoretischen Forschung.

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke von Absatz 2 Unterabsatz 2 ***kann*** die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ***ausarbeiten***, um Art und Umfang der spezifischen Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden können, und die damit verbundene Gebührenstruktur festzulegen.	(4) Für die Zwecke von Absatz 2 Unterabsatz 2 ***arbeitet*** die ESMA Entwürfe technischer Durchführungsstandards ***aus***, um Art und Umfang der spezifischen Dienstleistungen, für die Gebühren erhoben werden können, und die damit verbundene Gebührenstruktur festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Weder die ESMA noch die Sammelstellen haften für die Verwendung und Weiterverwendung von Informationen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden und über das ESAP

zugänglich sind.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ESMA ***überprüft*** anhand automatischer Validierungen, ob die von den Sammelstellen ***übermittelten*** Informationen den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b genügen.	(1) Die ESMA ***stellt sicher, dass das ESAP*** anhand ***regelmäßiger*** automatischer Validierungen ***überprüft***, ob die von den Sammelstellen ***bereitgestellten*** Informationen***, wie sie von den Unternehmen übermittelt wurden,*** den Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b genügen.

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die ESMA setzt geeignete technische Verfahren ein, um einer Sammelstelle automatisch mitzuteilen, dass die ***übermittelten*** Informationen nicht die Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen.	(2) Die ESMA setzt geeignete technische Verfahren ein, um einer Sammelstelle automatisch mitzuteilen, dass die ***bereitgestellten*** Informationen nicht die Anforderungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen. ***Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, so liegt die Verantwortung für die im ESAP enthaltenen Informationen bei den meldenden Unternehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sie stellt sicher, dass die Informationen, die die Sammelstellen erhalten haben, zeitnah über das ESAP zur Verfügung gestellt werden;	a) sie stellt sicher, dass die Informationen, die die Sammelstellen erhalten haben, ***nach der Übermittlung durch die Unternehmen*** zeitnah über das ESAP zur Verfügung gestellt werden;

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) sie stellt sicher, dass das ESAP mindestens ***95*** % der Zeit pro Monat zugänglich ist;	c) sie stellt sicher, dass das ESAP mindestens ***97*** % der Zeit pro Monat zugänglich ist***, wobei Fälle von planmäßiger Wartung, Inhaltsaktualisierungen und Seitenerweiterungen nicht berücksichtigt werden; in diesen Fällen sind die Nutzer klar über die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung der vom ESAP angebotenen Dienstleistungen zu informieren***;

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe d – Ziffer iv

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(iv) Bedrohungen im Zusammenhang mit der Cybersicherheit.	(iv) ***bestehende und neue*** Bedrohungen im Zusammenhang mit der

Cybersicherheit.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 konsultiert die ESMA die in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte.	(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 konsultiert die ESMA die in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte ***und setzt eine Ad-hoc-Beratungsgruppe aus Sachverständigen und einschlägigen Interessenträgern ein, die die ESMA bei der technischen Implementierung des ESAP berät und unterstützt***.

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ESMA ***speichert*** Informationen betreffend personenbezogene Daten ***nur*** für die automatische kurzzeitige Zwischenverarbeitung, einschließlich der Speicherung dieser Informationen, soweit dies unbedingt erforderlich ist, um Zugang zu den von den Sammelstellen bereitgestellten Informationen zu gewähren.	(3) Die ESMA ***stellt sicher, dass keine*** Informationen betreffend personenbezogene Daten ***im ESAP gespeichert werden, außer*** für die automatische kurzzeitige Zwischenverarbeitung, einschließlich der Speicherung dieser Informationen, soweit dies unbedingt erforderlich ist, um Zugang zu den von den Sammelstellen bereitgestellten Informationen zu gewähren. ***Die ESMA ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, damit die Verarbeitung personenbezogener Daten über das ESAP***

	im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 erfolgt und dass Informationen nicht länger als in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f vorgesehen gespeichert oder zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ESMA überwacht in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA die Funktionsweise des ESAP zumindest auf der Grundlage der in Absatz 2 festgelegten qualitativen und quantitativen Indikatoren und veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die Funktionsweise des ESAP.	(1) Die ESMA überwacht in enger Zusammenarbeit mit der EBA und der EIOPA die Funktionsweise des ESAP zumindest auf der Grundlage der in Absatz 2 festgelegten qualitativen und quantitativen Indikatoren und veröffentlicht einen jährlichen Bericht über die Funktionsweise des ESAP ***und übermittelt ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat***.

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Zahl der Zugriffe und ***Suchen***;	a) die Zahl der Zugriffe***, Such-*** und ***Herunterladevorgänge***;

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Art der eingesehenen und heruntergeladenen Informationen in Prozent;

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) die in Artikel 8 genannten und vom ESAP in Rechnung gestellten Gebühren;

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) jegliche erheblichen Fehlfunktionen oder Zwischenfälle;	e) jegliche erheblichen Fehlfunktionen oder Zwischenfälle***, die den Betrieb oder die Gesamtleistung des ESAP beeinträchtigen***;

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) eine Bewertung der Zugänglichkeit, Qualität, Nutzbarkeit und Aktualität der Informationen im ESAP;	f) eine Bewertung der Zugänglichkeit, Qualität, Nutzbarkeit***, Zuverlässigkeit*** und Aktualität der Informationen im ESAP;

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ESMA konsultiert die in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte, bevor sie den in Absatz 1 genannten Bericht vorlegt.	(3) Die ESMA konsultiert die in Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 genannte Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte ***und die gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung einzusetzende Ad-hoc-Beratungsgruppe***, bevor sie den in Absatz 1 genannten Bericht vorlegt.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission überprüft bis zum [AV***, bitte das*** Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] die Funktionsweise des ESAP ***und*** bewertet dessen Wirksamkeit. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Ergebnisse dieser	Die Kommission überprüft bis zum [AV***:*** Datum 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] ***in enger Zusammenarbeit mit der ESMA und unter Berücksichtigung des gemäß Artikel 12 veröffentlichten Jahresberichts*** die Funktionsweise des ESAP***,*** bewertet

Prüfung.	dessen Wirksamkeit ***und ermittelt Mängel bei seiner Leistung***. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Ergebnisse dieser Prüfung.

Or. en